

Reglement über die Gewährung von Kultursubventionen durch die Agglomeration Freiburg

Der Vorstand der Agglomeration Freiburg

gestützt auf:

- das Gesetz vom 19. September 1995 über die Agglomerationen (AggG);
- die Statuten der Agglomeration Freiburg vom 1. Juni 2008;
- das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden und sein Ausführungsreglement vom 28. Dezember 1981;
- das Gesetz vom 24. Mai 1991 über die kulturellen Angelegenheiten und sein Ausführungsreglement vom 10. Dezember 2007;
- das Reglement des Agglomerationsrats vom 11. Februar 2010 für die Anerkennung der kulturellen Angelegenheiten von regionaler Bedeutung;

beschliesst:

ERSTES KAPITEL

Allgemeine Bestimmungen

Erster Artikel

Anwendungsbereich

Das vorliegende Reglement bestimmt die Form und das Verfahren für die Subventionsgewährung durch die Agglomeration Freiburg (nachstehend: die Agglomeration) sowie die Arbeitsweise der Kulturkommission (nachstehend: die Kommission).

Artikel 2

Rolle des Vorstands

¹ Der Agglomerationsvorstand (nachstehend: der Vorstand) kann für die Beurteilung besonderer Leistungen eine Jury einberufen.

² Für besondere Geschäfte kann er seine Entscheidungsbefugnis an den Aufgabenbereich der Förderungen (nachstehend: AF), an die Kommission oder an eine Jury delegieren.

KAPITEL 2

Subventionsgesuchsverfahren

Artikel 3

Erforderliche
Dokumente

Die Subventionsgesuche werden an den Vorstand gerichtet und gemeinsam mit einer Darstellung der vorgesehenen Aktivität, des detaillierten Kostenvoranschlags und gegebenenfalls mit der Rechnung, der Bilanz und des Kostenvoranschlags des Antragstellers eingereicht. Der Antragsteller ist auf Anfrage verpflichtet, alle weiteren Auskünfte und erforderlichen Belege vorzulegen.

Artikel 4

Ausserordentliche
Subventionen und
Defizitgarantien

¹ Ausgenommen in besonderen Fällen ist ein Subventionsgesuch bezüglich einer Kulturaktivität unzulässig, wenn sie im Moment der Antragstellung schon realisiert oder in der Realisierung begriffen ist.

² Gesuche für ausserordentliche Subventionen und Defizitgarantien sind **sechs Monate** vor dem vorgesehenen Datum der Kulturaktivität oder der Realisierung des Vorhabens einzureichen.

³ Der AF kann das Eintreten auf ein Gesuch ablehnen, wenn die in Absatz 2 vorgeschriebene Frist nicht eingehalten wird.

Artikel 5

Ordentliche
Jahressubventionen
und Mehrjahres-
subventionen

¹ Der AF legt für erneuerbare Subventionsgesuche eine besondere Frist fest.

² Der AF kann das Eintreten auf ein Gesuch ablehnen, wenn die in Absatz 1 vorgeschriebene Frist nicht eingehalten wird.

KAPITEL 3

Kulturkommission

Artikel 6

Rolle

¹ Die Kommission ist das Konsultativorgan des Vorstands im Sinne von Artikel 27 der Statuten. Sie wird durch den Agglomerationsrat gewählt.

² Sie ist verwaltungsmässig dem Vorstand angegliedert. Das Kommissionssekretariat wird im Rahmen des AF sichergestellt.

³ Die Kommission wird konsultiert über:

a) den Entwurf des Legislaturprogramms im Bereich der Förderung der regionalen Kulturaktivitäten;

b) den Entwurf des Kostenvoranschlags in Bezug auf die Förderung der regionalen Kulturaktivitäten;

c) die Kriterien für die Subventionsgewährung;

d) die Subventionsgewährung, die Einkäufe und die Bestellungen;

e) die Reglemententwürfe in Bezug auf die Kulturaktivitäten;

f) alle Fragen von allgemeinkultureller Tragweite, mit welchen sie der AF beauftragt.

⁴ Die Kommission kann in ihren Befugnisbereichen Vorschläge formulieren.

⁵ Der Vorstand kann der Kommission für ausserordentliche Subventionen oder klar bestimmte Unterstützungsprojekte (cf. Art. 2 Abs. 2) die Entscheidungsbefugnis erteilen.

⁶ In dringenden Fällen kann der Vorstand ohne Stellungnahme der Kulturkommission eine Subvention gewähren. In diesem Falle informiert er die Kommission.

Artikel 7

Arbeitsweise

¹ Nach der Vorprüfung unterbreitet der Vorstand die Subventionsgesuche mit den Vorbemerkungen einem oder mehreren Kommissionsmitgliedern, die im betreffenden Kulturbereich besonders fachkundig sind, zur Prüfung.

² Der AF richtet mindestens 7 Tage vor der Sitzung eine Zusammenfassung der Subventionsgesuche mit den Vorbemerkungen an die Kommissionsmitglieder.

³ Anlässlich der Kommissionssitzung stellen das oder die mit der Prüfung beauftragten Mitglieder das Subventionsgesuch mit einem Vorschlag im Hinblick auf die allgemeine Diskussion vor.

⁴ Die Kommission kann gegebenenfalls den AF oder ein oder mehrere Mitglieder beauftragen, zusätzliche Auskünfte einzuholen.

Artikel 8

Verhandlungen

¹ Die Kommission kann nur Stellungnahmen zuhanden des Vorstands beschliessen, wenn sie ordnungsgemäss einberufen wurde und die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

² Die Kommissionsmitglieder sind zur Aussprache verpflichtet. Der Präsident nimmt an den Abstimmungen teil.

³ Die Beschlüsse werden durch Handerheben getroffen. Sie werden mit der Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Artikel 9

Ausstand Ein Kommissionsmitglied kann an den Verhandlungen über ein Gesuch nicht teilnehmen, wenn es für ihn selbst oder für eine Kulturinstitution, der er angehört, ein besonderes Interesse darstellt.

KAPITEL 4

Schlussbestimmungen

Artikel 10

Änderung Das vorliegende Reglement kann durch den Agglomerationsvorstand jederzeit abgeändert werden.

Artikel 11

Verteilung Das vorliegende Reglement wird im Gesuchstellerkreis so breit wie möglich verteilt.

Artikel 12

Inkrafttreten Das vorliegende Reglement tritt nach seiner Annahme sofort in Kraft.

Beschlossen in der Sitzung des Agglomerationsvorstands vom 16. September 2010 und abgeändert in der Sitzung vom 6. September 2012.

Der Präsident:



René Schneuwly

Die administrative Geschäftsleiterin:



Corinne Margalhan-Ferrat